

Richtig ist, daß eine Geldstrafe als Zusatzstrafe dann ausgesprochen werden muß, wenn es zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit der Hauptstrafe geboten ist. Bei Eigentumsdelikten ist dies insbesondere dann erforderlich, wenn die Straftat auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums oder auf Bereicherungssucht beruht. Mit der auf die Überwindung solcher Tatumstände bezogenen unmittelbaren Einwirkung auf die materiellen Interessen des Täters ist die Zusatzgeldstrafe geeignet, die erzieherische Wirksamkeit und Intensität der Hauptstrafe zu ergänzen und zu verstärken.

Die Beantwortung dieser Frage erfordert daher die Prüfung, ob im konkreten Fall die zusätzliche Geldstrafe notwendig und geeignet ist, den der Straftat zugrunde liegenden Ursachen und Motiven entgegenzuwirken und so den Täter zu einem künftig verantwortungsbewußten Verhalten zu veranlassen.

Die Feststellungen des Kreisgerichts weisen aus, daß die Tatbegehung nicht von derartigen oder ähnlichen ideologischen Positionen bestimmt war. Danach ging es dem Angeklagten vielmehr um die Lösung des zur Tatzeit aufgetretenen Widerspruchs zwischen Ersatzteilbedarf und -bereitstellung und die damit verbundene Zielstellung, das ihm überantwortete Arbeitsmittel im Interesse einer rationellen Nutzung stets funktionsfähig zu halten. Die Auffassung des Bezirksgerichts, mit der dieser Tatmotiv und Zielstellung des Angeklagten ein weiteres Tatmotiv, und zwar das eines persönlichen materiellen Interesses an einem hohen Nutzeffekt seiner Arbeit, in einem zumindest einschränkenden, wenn nicht abwertenden Sinne gegenübergestellt wird, hat keine Grundlage in den vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen. Verfahrensrechtlich war daher die Feststellung oder Annahme eines weiteren Tatmotivs und dessen Wertung im Rahmen einer Entscheidung gemäß § 293 Abs. 3 StPO unzulässig.

Aber auch wenn der Angeklagte sich von einem derartigen Motiv hätte leiten lassen, kann eine persönliche materielle Interessiertheit an einem ununterbrochenen Produktionsablauf den die Anwendung des § 49 StGB begründenden Kriterien nicht zugeordnet werden. Damit würde das vom Kreisgericht festgestellte Motiv in seiner Bedeutung für die Tatschwere nicht eingeschränkt oder abgewertet.

Das Charakteristikum des durch die Straftaten des Angeklagten zwischen ihm und der Gesellschaft entstandenen Konflikts ist es, daß der Angeklagte die aufgetretenen Schwierigkeiten im genossenschaftlichen Produktionsprozeß im Widerspruch zu den auf die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Bereich des gesamten sozialistischen Eigentums und auf dessen unbedingten Schutz gerichteten gesellschaftlichen Interessen gelöst hat. Diese gesellschaftlichen Belange, die objektiv auch mit seinen persönlichen und den Interessen der Genossenschaft übereinstimmen, auch in schwierigen Situationen zu wahren muß der Angeklagte begreifen lernen. Dazu bedarf es jedoch nicht einer die erzieherische Wirkung der Bewährungsverurteilung verstärkenden Zusatzgeldstrafe.

Dementsprechend war das Urteil des Kreisgerichts insoweit ersatzlos aufzuheben, als der Angeklagte zu einer Zusatzgeldstrafe in Höhe von 2 000 M verurteilt worden ist. Im übrigen hat es bei dem Urteil des Kreisgerichts zu verbleiben.

§§ 75, 76, 62 Abs. 3, 65 Abs. 3 StGB.

1. Einweisung in ein Jugendhaus als Strafe mit Freiheitszug und einem Mindestaufenthalt im Jugendhaus von einem Jahr kann bei einem erheblich sozial

fehlentwickelten Jugendlichen nur dann ausgesprochen werden, wenn die Straftat einen solchen Schweregrad erreicht hat, daß auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt werden müßte. Die Strafe ist damit Ausdruck eines richtigen Verhältnisses von Tatschwere und erheblicher sozialer Fehlentwicklung des Jugendlichen.

2. Der Ausspruch einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr ist gegenüber der Einweisung in ein Jugendhaus die geringere Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

3. Sehen die durch eine Straftat verletzten Gesetze wegen der durch gruppenweise Tatbegehung bewirkten erhöhten Gefährdung eine Strafverschärfung vor, so ist bei Anwendung des schweren Falles im Verfahren gegen Jugendliche zu prüfen, ob es im Zusammenhang mit der gruppenweisen Tatbegehung entwicklungsbedingte Besonderheiten gibt, die für die Beurteilung der Schwere der Tat wichtig sind.

Kommt in der Straftat zum Ausdruck, daß Entwicklungsbesonderheiten i. S. des § 65 Abs. 3 StGB Einfluß auf die Entscheidung zur Tatbegehung hatten und dem Jugendlichen ein gesellschaftsgemäßes Verhalten erschwerten, so können sich daraus schuld mindernde Umstände ergeben, die die Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB rechtfertigen.

OG, Urteil vom 12. März 1974 - 3 Zst 4/74.

Der 14jährige Angeklagte B. befand sich wegen unzureichender Erziehungsbedingungen in der Familie vom Herbst 1968 bis Februar 1970 in einem Kinderheim. Nach seiner Entlassung wurde er vom Referat Jugendhilfe betreut. Im Jahre 1972 begann er mit Diebstahlhandlungen und mußte erneut in einem Kinderheim untergebracht werden. Von dort entwich er mehrmals, beging wiederum Diebstähle und kam deshalb in ein Durchgangsheim. Obwohl der Angeklagte durchschnittlich begabt ist, bemühte er sich nicht um ordentliche Leistungen. Er hat erst die 6. Klasse abgeschlossen.

Der 14jährige Angeklagte H. wurde von seinen Eltern erzogen. Im Jahre 1967 wurde er dem Referat Jugendhilfe bekannt, weil er fortgesetzt die Schule schwänzte. In den folgenden Jahren beging er mehrfach Diebstähle und kam deshalb in ein Spezialkinderheim, aus dem er im Juli 1972 entlassen wurde. Bereits wenige Monate später begann er wieder Diebstähle zu begehen, so daß er im März 1973 durch das Referat Jugendhilfe in einem Durchgangsheim untergebracht wurde. Er zeigte in der Schule große Unlust zum Lernen und schloß erst die 6. Klasse ab.

Die beiden Angeklagten hatten sich im Durchgangsheim kennengelernt. Auf Vorschlag des Angeklagten H. verließen sie am 9. Juli 1973 unberechtigt das Heim. Der Angeklagte B. entwendete aus einem verschlossenen Pkw ein Kofferradio im Werte von etwa 240 M. Der Angeklagte H. hatte sich bereit erklärt, auf B. zu warten und ihn erforderlichenfalls zu warnen.

Am selben Tage brachen die Angeklagten in drei Lauben ein und entwendeten dort Gegenstände im Werte von 19 M. Danach stiegen sie durch ein vom Angeklagten H. gewaltsam geöffnetes Fenster in die Kantine der Kleingartenanlage ein. Sie entwendeten dort Bargeld und Zigaretten im Werte von 270 M. Später entschlossen sie sich, Kleidungsstücke von Wäscheleinen zu entwinden, um sie selbst zu benutzen bzw. im Gebrauchwarenladen zu verkaufen. Im Hof eines Grundstücks stahlen sie Pullover und Unterwäsche im Gesamtwert von 150 M.

Der Angeklagte B. drang ferner allein in einen Betrieb ein und zerschlug die Scheibe eines Lkw, um nach Diebesgut zu suchen. Aus einem nicht verschlossenen Lkw entwendete er mehrere Gegenstände. Er verursachte dadurch einen Gesamtschaden von etwa 20 M. Danach nahm er von einem Grundstück ein Motorrad und fuhr etwa einen Kilometer, bis der Kraftstoff verbraucht war.